

**Vereinbarung  
über die Vereinigung der  
Gemeinden  
Deißlingen und Lauffen o.R.**

**Vorwort**

Zwischen den beiden Gemeinden Deißlingen und Lauffen o.R. bestehen vielseitig gewachsene sinnvolle Verflechtungen in den verschiedensten Bereichen. Die im Land Baden-Württemberg im Gang befindliche Verwaltungsreform darf diese Verbindungen nicht erschweren oder ganz zerstören, sondern muss sie fördern und noch enger werden lassen.

Nach Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 17 der Landesverfassung ist den Gemeinden das Recht eingeräumt, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Gemeinden Deißlingen und Lauffen o.R. sind sich bewusst, dass dieses Recht auch die Verpflichtung umfasst, alles Erforderliche zu unternehmen, um die Aufgaben ordnungsgemäß erledigen zu können. Hierzu ist es auch erforderlich, dass die Gemeinden eine entsprechende Verwaltungskraft besitzen.

Die Gemeinderäte und Gemeindeverwaltungen von Deißlingen und Lauffen o.R. sind der Überzeugung, dass zwischen den beiden Städten Rottweil und Villingen-Schwenningen eine leistungsfähige, große Gemeinde Bestand haben muss.

Diese Erkenntnisse haben die Gemeinden Deißlingen und Lauffen o.R. bewogen, sich nach vertrauensvollen Verhandlungen der Gemeinderäte und nach Anhörung der Bürger zu einer neuen großen Gemeinde zusammenzuschließen; sie schließen deshalb nachstehende Vereinbarung.

## **Einleitung**

Die Gemeinde Deißlingen, vertreten durch Bürgermeister Spadinger  
und die  
Gemeinde Lauffen o.R., vertreten durch Bürgermeister Sorg

schließen nach Anhörung der Bürger in Deißlingen am 3.6.1973 und in Lauffen o.R. am 27.05.1973 auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Deißlingen vom 12. Juni 1973 und des Gemeinderats der Gemeinde Lauffen o.R. vom 12. Juni 1973 gemäß § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges.Bl.S. 129) in gültiger Fassung folgende

## **Vereinbarung**

### I. Allgemeines

#### **§ 1**

#### **Bildung einer neuen Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde Deißlingen und Lauffen o.R. vereinigen sich zu einer neuen Gemeinde (künftig: neue Gemeinde).
- (2) Die neue Gemeinde führt den Namen Deißlingen-Lauffen.
- (3) Die Gemeinde Deißlingen-Lauffen wird die bisherigen Gemeinden Deißlingen und Lauffen o.R. als Gemeindeteile mit den bisherigen Namen beibehalten.
- (4) Die Bezeichnungen der Gemeindeteile lauten:  
„Deißlingen-Lauffen, Gemeindeteil Deißlingen“  
„Deißlingen-Lauffen, Gemeindeteil Lauffen“

## **§ 2**

### **Rechtsnachfolge**

Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der seitherigen Gemeinden Deißlingen und Lauffen o.R.

## **§ 3**

### **Landkreis-Zugehörigkeit**

- (1) Für die Gemeinden Deißlingen und Lauffen o.R. ist im Kreisreformgesetz vom 26.07.1971 (Ges.Bl.S. 314) mit Wirkung vom 01.01.1973 ab folgende Regelung getroffen:
  - (a) Die Gemeinde Deißlingen gehört dem Schwarzwald-Baar-Kreis an,
  - (b) die Gemeinde Lauffen o.R. gehört dem Landkreis Rottweil an.
  
- (2) Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.10.1971 (Ges.Bl.S.400) bestimmt das Innenministerium als oberste Rechtsaufsichtsbehörde, zu welchem Landkreis die neue Gemeinde gehört.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Einwohner und der Bürger**

- (1) Die Einwohner und die Bürger beider bisherigen Gemeinden haben unbeschadet von Sonderregelungen, die in dieser Vereinbarung getroffen werden, die gleichen Rechte und Pflichten in der neuen Gemeinde.
  
- (2) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in den bisherigen Gemeinden gilt, soweit sie für Rechte und Pflichten der Einwohner oder der Bürger von rechtlicher Bedeutung ist, als Wohn- und Aufenthaltsdauer in der neuen Gemeinde.

**§ 5****Gemeinderat und Bürgermeister der neuen Gemeinde**

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats der neuen Gemeinde werden innerhalb von 9 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl gemäß § 30 Abs. 2 GO gewählt.
- (2) Der Bürgermeister der neuen Gemeinde wird innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung gewählt.
- (3) Die Wahlen nach Abs. 1 und 2 sind an getrennten Terminen durchzuführen; der Gemeinderat im Sinne von § 23 Abs. 1 (Übergangsgemeinderat) bestimmt die Wahltag.
- (4) Die neue Gemeinde wird die unechte Teilortswahl gemäß § 27 Abs. 2 GO einführen. Dabei wird von § 25 Abs. 2 Satz 2 GO Gebrauch gemacht, wonach für die Zahl der Gemeinderäte die nächst höhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.
- (5) Die sich gemäß § 25 Abs. 2 GO ergebende Zahl der Gemeinderäte beträgt
  - (a) für den Gemeindeteil (Wohnbezirk) Deißlingen 11 Sitze
  - (b) für den Gemeindeteil (Wohnbezirk) Lauffen 5 Sitze

Die Verteilung der Sitze im Gemeinderat auf die beiden Wohnbezirke wird vor jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl geprüft und erforderlichenfalls unter besonderer Berücksichtigung der Einwohnerzahlen der beiden Gemeindeteile und der besonderen örtlichen Verhältnisse berichtigt werden.

- (6) Die unechte Teilortswahl kann frühestens zur drittnächsten regelmäßigen (1984) Wahl zum Gemeinderat wieder aufgehoben werden; hierzu ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats erforderlich.
- (7) In der Hauptsatzung wird festgelegt, dass der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters im Gemeindeteil Lauffen wohnen muss, ferner dass diese Regelung jedoch nicht gilt, wenn der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters dort wohnt.
- (8) Für die Einberufung der ersten Sitzung des Gemeinderats gilt § 30 Abs. 2 Satz 2 GO.

## **§ 6**

### **Verwaltung der neuen Gemeinde**

- (1) Der Sitz der Gemeindeverwaltung der neuen Gemeinde wird im Gemeindeteil Deißlingen eingerichtet.
- (2) Gemeinderatssitzungen werden auch im Gemeindeteil Lauffen abgehalten.
- (3) Die neue Gemeinde wird beantragen, dass beide Gemeindeteile je einen eigenen Standesamtsbezirk bilden. Ferner verpflichtet sich die neue Gemeinde, dafür Sorge zu tragen, dass die Akten des Grundbuchamts, des Vormundschaftsgerichts und des Nachlassgerichts und des Nachlassgerichts Lauffen o.R. im Gemeindeteil Lauffen verbleiben und dass auch dort künftig Sprechstunden des Bezirksnotariats abgehalten werden.
- (4) Die für den Gemeindeteil Lauffen in § 14 zugesicherte örtliche Verwaltung bleibt vorbehaltlich § 14 Abs. 1 Satz 3 auch nach einer Abschaffung der Ortschaftsverfassung bestehen.
- (5) Das archiwwürdige Schriftgut der bisherigen Gemeinden wird zur Erhaltung der Überlieferung je in einer eigenen Abteilung des Archivs der neuen Gemeinde aufbewahrt.

## **§ 7**

### **Übernahme von Bediensteten**

- (1) Die Bediensteten, auch Teilzeitbeschäftigte, der bisherigen Gemeinden Deißlingen und Lauffen o.R. werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihren bisherigen Dienstverhältnissen in den Dienst der neuen Gemeinde übernommen. Sie werden nach Möglichkeit ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend eingesetzt oder mit gleichwertigen Aufgaben betreut. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für die Übernahme des bisherigen Bürgermeisters der Gemeinde Lauffen o.R. gilt § 13.

## II. Ortschaftsverfassung für den Gemeindeteil Lauffen

### **§ 8**

#### **Ortschaftsverfassung für den Gemeindeteil Lauffen**

- (1) Für den Gemeindeteil Lauffen wird die Ortschaftsverfassung im Sinne von § 76 a GO eingeführt.
- (2) Der Gemeindeteil Lauffen erhält die Rechte einer Ortschaft nach den Bestimmungen der §§ 76 b – g GO.

### **§ 9**

#### **Zahl der Ortschaftsräte**

Der Ortschaftsrat besteht aus 11 Mitgliedern (Ortschaftsräten) einschließlich des Ortsvorstehers. Bis zur erstmaligen Wahl des Ortschaftsrates sind die Gemeinderäte der Gemeinde Lauffen o.R. die Ortschaftsräte. Dies wird durch Hauptsatzung bestimmt.

### **§ 10**

#### **Aufgaben des Ortschaftsrates**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die Verwaltung in örtlichen Dingen des Gemeindeteils Lauffen zu beraten. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Gemeindeteil Lauffen betreffen. Er ist zu wichtigen, den Gemeindeteil Lauffen betreffenden Angelegenheiten vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören.
- (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere:
  - (a) die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, die den Gemeindeteil Lauffen betreffen,
  - (b) die Aufstellung von Bauleitplänen für den Gemeindeteil Lauffen,
  - (c) der Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen im Gemeindeteil Lauffen,
  - (d) der Neubau, die Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Gemeindeteil Lauffen.

- (3) Der Ortschaftsrat entscheidet selbständig an Stelle des Gemeinderats über folgende, den Gemeindeteil Lauffen betreffende Angelegenheiten:
- (a) Bewirtschaftung der Mittel des Haushaltplans, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder dem Bürgermeister sonst übertragene Aufgaben handelt, insbesondere die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, von über 3.000, -- DM bis zu 30.000, -- DM im Einzelfall,
  - (b) Ausgestaltung und Benützung der bestehenden öffentlichen Einrichtungen,
  - (c) Verwaltung und Belegung von gemeindeeigenen Wohnungen,
  - (d) Vergabe von Bauplätzen bis zum Wert von 20.000, -- DM auf Grund Preisfestsetzungen des Gemeinderats,
  - (e) Bewirtschaftung und Verpachtung der unbebauten Grundstücke, der Gemeindejagd und Fischerei,
  - (f) Pflege des Ortsbilds,
  - (g) Vattertierhaltung bzw. künstliche Besamung,
  - (h) die Schätzung von Grundstücken gemäß Artikel 118 des Württembergischen Ausführungsgesetzes zum BGB (AGBGB)

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die im § 39 Abs. 2 GO genannten Angelegenheiten.

- (4) Der Ortschaftsrat hat über vorstehenden Abs. 3 Buchstabe (d) hinaus ein Benennungsrecht bei der Vergabe von Baugrundstücken im Gemeindeteil Lauffen.

## **§ 11**

### **Bildung eines Vermittlungsausschusses**

Bestehen über wichtige Fragen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor einer dem Gemeinderat zukommenden Entscheidung einem Vermittlungsausschuss zur erneuten Beratung zu überweisen. Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, dem Ortsvorsteher, 3 Mitgliedern des Gemeinderats aus dem Gemeindeteil Deißlingen, 1 Mitglied des Gemeinderats aus dem Gemeindeteil Lauffen und 1 weiteren Mitglied des Ortschaftsrates. Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, das Mitglied des Ortschaftsrats vom Ortschaftsrat getrennt gewählt.

## **§ 12**

### **Rechtsstellung des Ortsvorstehers**

- (1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers gilt § 76 e GO.
- (2) Der Ortsvorsteher wird zum Standesbeamten und Ratschreiber für den Gemeindeteil Lauffen bestellt, ferner sollten ihm die Aufgaben des Gemeinderichters für den Gemeindeteil Lauffen übertragen werden.
- (3) Der Bürgermeister soll weitere Aufgaben auf den Ortsvorsteher übertragen, insbesondere die Wahrnehmung von Repräsentationspflichten im Gemeindeteil Lauffen. Der Bürgermeister der neuen Gemeinden wird alle ihm nach der Hauptsatzung zukommenden Aufgaben dem nach § 13 als Ortsvorsteher zu übernehmenden Bürgermeister, solange letzterer in diesem Amt ist, für den Gemeindeteil Lauffen übertragen.
- (4) Der Ortsvorsteher untersteht dem Bürgermeister unmittelbar. Durch die Hauptsatzung wird bestimmt, dass er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen kann soweit er nicht ohnehin dem Gemeinderat angehört.

## **§ 13**

### **Übernahme des bisherigen Bürgermeisters der Gemeinde Lauffen o.R.**

Dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Lauffen o.R. wird das Amt des Ortsvorstehers bis zum Ablauf seiner Amtszeit (28.02.1981) übertragen. Bezüglich seiner Besoldung gilt § 2 Abs. 3 des zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.07.1970 (Ges.Bl.S. 419) in der Fassung des Gesetzes vom 27.12.1971 (Ges.Bl.S. 1972, S. 19).

## **§ 14**

### **Örtliche Verwaltung im Gemeindeteil Lauffen**

- (1) Im Gemeindeteil Lauffen wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet. Das dortige Rathaus wird für diese Zwecke weiterverwendet. Die örtliche Verwaltung bleibt

solange bestehen, bis der Ortschaftsrat mit der Mehrheit der Stimmen aller seiner Mitglieder deren Aufhebung zustimmt; nach Aufhebung des Ortschaftsrats kann der Gemeinderat die Abschaffung der örtlichen Verwaltung in Lauffen nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats beschließen.

- (2) Der örtlichen Verwaltung des Gemeindeteils Lauffen verbleiben im Interesse einer zweckmäßigen und bürgernahen Verwaltung die bisherigen Zuständigkeiten des Bürgermeisteramts Lauffen o.R. auf den Gebieten
1. des Meldewesens  
(Entgegennahme von An-, Um- und Abmeldungen)
  2. des Pass- und Personalausweiswesens
  3. der Polizeilichen Führungszeugnisse
  4. des Ausländerwesens
  5. des Gewerberechts
  6. der sozialen Angelegenheiten aller Art
  7. der Ortsbehörde für Versicherungsangelegenheiten
  8. des Baurechts, Straßenrechts und Wasserrechts
  9. der Wehrerfassung
  10. des Gesundheits- und Veterinärwesens
  11. der Ausstellung und Änderungen von Lohnsteuerkarten
  12. der Statistik und der Zählungen
  13. der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen
  14. des Standesamtswesens
  15. des Ratschreiberwesens
  16. der Ortschaftspolizei
  17. des Fundamts
  18. der Verwaltung und Vergabe der öffentlichen Einrichtungen
  19. der Heimatpflege (Brauchtum-, Orts- und Landschaftsbild, Vereinswesen
  20. der Verpachtung und Bewirtschaftung gemeindeeigener Grundstücke.

Änderungen können im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat vorgenommen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist.

- (3) Im Gemeindeteil Lauffen werden regelmäßig täglich Sprechstunden der örtlichen Verwaltung abgehalten.

### III. Ortsrecht, Zweckverbände

#### **§ 15**

#### **Ortsrecht**

- (1) Das Ortsrecht der bisherigen Gemeinden Deißlingen und Lauffen o.R. gilt, soweit dies rechtlich zulässig ist, über den Zeitpunkt der Vereinigung hinaus weiter.
- (2) Eine Vereinheitlichung des Ortsrechts wird bis zum 01.01.1975 angestrebt.
- (3) Die Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, die Stellensatzungen und die Satzungen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Gemeinden Deißlingen und Lauffen o.R. werden mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft gesetzt. Der Gemeinderat nach § 23 Abs. 1 (Übergangsgemeinderat) erlässt unverzüglich entsprechende neue Satzungen sowie eine Hauptsatzung.
- (4) Die Bebauungspläne der seitherigen Gemeinden Deißlingen und Lauffen o.R. gelten weiter, sie sind auf das Zusammenwachsen beider Gemeindeteile abzustimmen. Der Gemeinderat soll auf dem Gebiet der Bauleitplanung für die jetzige Gemarkung Lauffen o.R. den Vorschlägen des Ortschaftsrates weitgehend Rechnung tragen.

#### **§ 16**

#### **Mitgliedschaft in Zweckverbänden**

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die neue Gemeinde in die Rechte und Pflichten der seitherigen Gemeinden Deißlingen und Lauffen o.R. ein, welche die Gemeinden gegenüber Zweckverbänden haben, deren Mitglieder sie sind.
- (2) Die Vertretung im Zweckverband „Wasserversorgung am oberen Neckar“ wird weitestmöglich, soweit es das geltende Recht zulässt, durch Vertreter aus dem Gemeindeteil Lauffen wahrgenommen.

IV. Schulwesen**§ 17****Grundschulen, Hauptschulen**

- (1) Im Gemeindeteil Deißlingen wird die bisherige Grund- und Hauptschule beibehalten. Der Bereich der Hauptschule umfasst auch die hauptschulpflichtigen Schüler des Gemeindeteils Lauffen.
- (2) Die Grundschule im Gemeindeteil Lauffen bleibt als selbständige Schule erhalten. Die neue Gemeinde wird darüber hinaus alles tun, um den im Gemeindeteil Lauffen vorhandenen Schulraum sinnvoll für schulische Zwecke zu nutzen.
- (3) Die vorstehenden Schulen bisher zur Verfügung gestellten Mittel werden mindestens im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung der jeweiligen Schülerzahlen gewährleistet.
- (4) Die staatlichen Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.

V. Entwicklung der neuen Gemeinde**§ 18****Durchführung von Bau- und sonstigen Vorhaben**

- (1) Die neue Gemeinde wird unter Beachtung der Grundsätze über eine geordnete Wirtschaftsführung die beim Inkrafttreten dieser Vereinbarung begonnenen Vorhaben, insbesondere Bauvorhaben, weiterführen.
- (2) Die nachstehend aufgeführten Vorhaben sind nach Maßgabe ihrer Dringlichkeit und ihrer Bedeutung ebenfalls unter Beachtung der Grundsätze über eine geordnete Wirtschaftsführung zielstrebig und mit Nachdruck zu verwirklichen:

1. Gemeindeteil Deißlingen2. Gemeindeteil Lauffen

Ausbau der Fritz-Kiehn-Straße, Ostlandstraße, Sandäckerstraße, Badstraße, Schützenstraße, Bittelbrunnenstraße, Friedrichstraße, Pfarrgasse.	Ausbau der Straße Vor Buchen Hofgasse, Brühlstraße, Römerstraße, Lembergstraße, Am Riegelacker, Ottilienweg, Kronenstraße.
Wohnungsbaugeländeerschließung	Parkplätze für Turn- und Festhalle
Industriegeländeerschließung	Ausbau der Feldwege zum Gewand
Rathausrenovation	„Eggenwiesen“ und „Berg“ und eines
Beitrag zur Flurbereinigung	Waldwegs im Waldteil Mittelberg
Schaffung von Kinderspielplätzen	Baugeländeerschließung Hofgassenacker-Rübland
Beteiligung an Wasseraufbereitungs- anlage „Keckquellen“	und sonstige Wohnbaugeländeerschließung
Beteiligung an Bodenseewasser- versorgung	Industriegeländeerschließung
Erweiterung der Sammelkläranlage	Rathausrenovation
Beteiligung an Sammelkläranlage „Mittelhardt“	Beitrag zur Kindergartenerweiterung
Sportplatzausbau (Hartplatz)	Beitrag zum Sportplatzausbau
Friedhofserweiterung	Beitrag zur Flurbereinigung
Grundstückskauf von Villingen-Schwenningen im Neckartale	Schaffung eines Schulsportplatzes
	Schaffung von Kinderspielplätzen.

Sie sind Bestandteile eines unverzüglich in Angriff zu nehmenden Gemeindeentwicklungsplanes, der Bestandteil des künftigen gemeinsamen Flächennutzungsplanes sein soll.

- (3) Die neue Gemeinde stellt sich zur Aufgabe, nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung und unter Beachtung der Grundsätze einer geordneten Wirtschaftsführung für eine gleichmäßige Weiterentwicklung in beiden

Gemeindeteilen und für ein kontinuierliches Zusammenwachsen der beiden Gemeindeteilen zu sorgen.

- (4) Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens sowie die Entnahme aus Rücklagen dürfen nur für Investitionen in dem Gemeindeteil verwendet werden, der die jeweiligen Vermögensbestände in das Vermögen der Gesamtgemeinde eingebracht hat.
- (5) Werden die eingebrachten Vermögensbestände oder nicht benötigte Einnahmen des Vermögenshaushalts der allgemeinen Rücklage nach § 22 Abs. 2 der GemHVO zugeführt, so ist diese allgemeine Rücklage getrennt für beide Gemeindeteile nachzuweisen.
- (6) Der Inhalt des nach § 85 GO nach der ab. 01.01.1974 gültigen Fassung vorgeschriebenen Investitionsprogramms sowie die Durchführung dieses Programms ist so zu gestalten, dass die beiden Gemeindeteile im Verhältnis der durch sie erbrachte freibleibende allgemeine Deckungsmittel berücksichtigt werden. Dabei wird sich der Gemeinderat bezüglich des Gemeindeteils Lauffen an die Vorschläge des Ortschaftsrates halten.
- (7) Die jährlichen Investitionsmittel für die beiden Gemeindeteile werden in einer Anlage zum Haushaltsplan betragsmäßig getrennt ausgewiesen. Dasselbe gilt für die im Vorjahr getätigten Investitionen.
- (8) Die Bestimmungen des Abs. 6 gilt mit der Maßgabe, dass sich die Bindung der freibleibenden allgemeinen Deckungsmittel an den jeweiligen Gemeindeteil vom Jahr 1976 an jährlich um je 10 % zu Gunsten der Gesamtgemeinde vermindert.
- (9) Die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 gelten auf die Dauer von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

## **§ 19**

### **Kulturelle und sportliche Einrichtungen, Vereine**

- (1) Das örtliche Brauchtum, das kulturelle und sportliche Eigenleben in den Gemeindeteilen Deißlingen und Lauffen bleiben unangetastet; sie sollen sich auch in Zukunft ungehindert entfalten können.
- (2) Die neue Gemeinde wird alle in den beiden Gemeindeteilen vorhandenen karitativen, kulturellen, sportlichen, kirchlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen mindestens im bisherigen Umfang fördern und unterstützen.

## **§ 20**

### **Feuerwehr**

- (1) Die Gemeindefeuerwehr ist eine freiwillige Feuerwehr.
- (2) Die freiwillige Feuerwehr der neuen Gemeinden besteht aus den Abteilungen I: Gemeindeteil Deißlingen und II: Gemeindeteil Lauffen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsführer geführt. Die beiden Abteilungsführer unterstehen einem Kommandanten. Zum Kommandanten kann auch einer der beiden Abteilungsführer gewählt werden.
- (3) Die Vereinigung der Freiwilligen Feuerwehr der seitherigen Gemeinden Deißlingen und Lauffen o.R. sowie die Wahl des Kommandanten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 10 des Feuerwehrgesetzes vom 06.02.1956 (Ges.Bl.S. 19) in gültiger Fassung.

## VI. Sonstiges

## **§ 21**

### **Begünstigung Dritter**

Soweit durch diese Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die vertragsschließenden Gemeinden begünstigt werden, erwerben diese unbeachtet der §§ 2 und 4 aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der neuen Gemeinde.

**§ 22****Bisherige geschäftliche Beziehungen**

Bestehende geschäftliche Beziehungen der bisherigen selbständigen Gemeinden zu Architekten, Ingenieuren und Firmen sollen fortgesetzt werden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 23**

- (1) Bis zum Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderats der neuen Gemeinde nehmen die im Amt befindlichen Mitglieder der Gemeinderäte der seitherigen Gemeinde Deißlingen und Lauffen o.R. die Aufgaben des Gemeinderats der neuen Gemeinde wahr.
- (2) Der Gemeinderat nach Abs. 1 bestellt unverzüglich gemäß § 48 Abs. 2 GO einen Amtsverweser und einen oder mehrere Stellvertreter.
- (3) Die erste Sitzung des Gemeinderats gemäß Abs. 1 wird vom bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Lauffen o.R. einberufen und bis nach der Verpflichtung des Amtsverwesers geleitet.
- (4) Bis zum Erlass einer neuen Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der neuen Gemeinde nach den in den bisherigen Gemeinden vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungsformen.

**§ 24****Abweichung von dieser Vereinbarung**

Soweit es im Laufe der Zeit angezeigt erscheint und rechtlich zulässig ist, kann der Gemeinderat von den Bestimmungen des § 5 Abs. 7, §§ 8, 9, § 10 Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 2 und 3, § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 4 bis 9, erforderlichenfalls durch Änderungen der Hauptsatzung, abweichen. Hierzu ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Ortschaftsrates erforderlich.

## **§ 25**

### **Regelung von Streitigkeiten**

- (1) Vorstehende Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen worden. Auftretende Fragen sind in diesem Sinne gütlich zu klären.
- (2) Treten bis zum 31.12.1990 Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung auf, wird der Gemeindeteil Deißlingen durch die Mitglieder des Gemeinderats aus dem Gemeindeteil Deißlingen, der Gemeindeteil Lauffen jeweils durch die Mitglieder seines Ortschaftsrats vertreten. Besteht kein Ortschaftsrat mehr, so steht die Vertretungsbefugnis den zuletzt gewählten Ortschaftsräten zu.

## **§ 26**

### **Informationspflicht für die Übergangszeit**

Beide Gemeinden verpflichten sich, vom Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung ab bis zu ihrem Inkrafttreten sich gegenseitig vor Beschlussfassungen über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu informieren.

## **§ 27**

### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft, sofern nicht das Regierungspräsidium als obere Rechtsaufsichtsbehörde einen anderen Termin bestimmt.

Deißlingen, den 12. Juni 1973

Lauffen o.R., den 12. Juni 1973

(Spadinger)

(Sorg)

Bürgermeister

Bürgermeister